AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Juli 1916.

150.

Bäuerliche Vorschusskassen.

№ 13272.

A. WEITERFÜHRUNG DER KASSATÄTIGKEIT.

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar- und Vorschusskassen für die Landbevölkerung in den Gouvernements Warszawa, Kalisz, Kielce, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce und Suwałki — seitens des russischen Ministerium des Innern am 23. November 1906 bestätigt — entsprechen, haben, insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben, die Kassaagenden wieder aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1) der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen,

2) die Wahl der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.),

3) insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen,

4) bis zum 10. August 1916 vorzulegen:

a) ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekräters (P. 82 u. 85 des zit. Ges.) mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) das Protokoll betreffend die Wahl der Revisionskommission,

c) der Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 u. 1915,

d) ein Bericht über die Geschäftsgebahrung für das Jahr 1914 u. 1915,

e) das Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91. des zit. Ges.)

B. ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE.

Alle Befugnisse der bestandenen Bauern - Kommissäre bezw. der Gubernial - Bauernbehörde sind auf das Kreiskommando, dagegen die Befugnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das M. G. G. übergegangen, (P. 7. 9. 14. 16. 74. 76. 81. 90. 92. des zit. Ges.)

C. KUNDMACHUNGEN.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31. des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. AMTSSPRACHE.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. ANZEIGE VON STAATSVORSCHÜSSEN UND DER IN RUSSISCHEN KASSEN ERLEGTEN SUMMEN.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (P. A. 1. 4. c.) ist binnen 8 Tagen anzuzeigen,

1) die Höhe der nicht rückgezahlten, von den

a) Staatsinstitutionen,

b) gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen übernommenen Vorschüsse (P. 19 des zit. Ges.) insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr. ungar. Heere okkupierten Gebietes in Polen haben,

2) die Höhe der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17. des zit. Ges.)

F. DISZIPLINARGEWALT.

Die im Punkte 88 des zit. Ges. vorausgesehene Disziplinargewalt wirdim Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen St. VII. № 30 ausgeübt werden.

G. EINTREIBUNG der FORDERUNGEN.

Der im XIII Stücke des Kreiskommando-Amtsblattes vom 2/4. 1916 verlautbarte Erlass des M. G. G. vom 9. März 1916 № 13224/16, betreffend die Spar-und Vorschussvereine nach dem Nominalstatute vom Jahre 1905 bezieht sich nicht auf die bäuerlichen Vorschusskassen.

151.

Beschlagnahme von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiedereiunterlaugen.

№ 8002/9.

1) Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 3.

Juli 1916, E. Nr. 32348/16, werden alle Vorräte von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiedereiunterlaugen im Kreise Noworadomsk als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt.

2) Personen, insbesondere die Besitzer von Seifenfabriken und Seifensiedereien, in deren Besitze sich Vorräte der genannten Warengattungen befinden, haben dieselben am 1. eines jeden Monates beim zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando anzumelden.

3) Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

4) Diese Kundmachung tritt sofort nach ihrem Erscheinen in Kraft.

152.

Verkehr mit Raps.

№ 17214. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII/16) und im Nachhange zum W. A. № 3822 verfügt:

1. Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Dreschzwang.

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise.

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65. — , nach dem 15. August 1916 Kronen 55. — per 100 kg. ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10. — per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrsverbotes nach § 7 der Verordnung № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der

Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

9. Raps - Anbau im Jahre 1916/17.

Alle Landwirte und Gutsbesitzer werden aufgefordert grössere Flächen mit Raps in diesem Jahre anzubauen da diese Pflanze eine von den ertragreichsten ist und dadurch eventuell der grosse Bedarf an Fett gedeckt werden könnte.

153.

Regelung der Währungsverhältnisse in Polen, Umrechnungskurse, Ankauf von Goldmünzen.

(Gemäss Verordnung des M. G. G. vom 21. Juni 1916, E. Präs. № 7695/16.)

A.) WÄHRUNGSVERHÄLTNISSE.

№ 16127.

1) Die Währungsverhältnisse in dem in österr. ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, wurden durch in verbindender Form kundgemachte Verordnungen des Armeeoberkommandanten wie folgt geregelt:

a) Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen in den besetzten Gebieten angenommen werden, bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

1) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

2) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Dabei hat der jeweilig amtlich verlautbarte (dem Marktwert entsprechende) Umrechnungskurs, (vgl. Punkt 5) als Wertverhältnis zu gelten.

Parteivereinbarungen, laut welchen in den unter 1) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

b) Bei den öffentlichen Kassen, werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russ. Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russ. Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

c) Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

d) Übertretungen dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu 2.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

e) Diese Verordnung tritt mit dem 6. Juni 1916 in Kraft.

Hiezu wird bemerkt:

2) Alle amtlichen Preisfestsetzungen haben an erster Stelle in der Kronenwährung und daneben in der russ. Währung zu erfolgen.

3) Es sind auch die Umlaufmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

4) Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

B. UMRECHNUNGSKURSE.

5) Es haben vom Präsentierungstage dieses Erlasses bis auf Weiteres die folgenden Bewertungen zu gelten:

100 Mark (Silber- Nickel -, Bronzemünzen o. Papier) = 143 K. 50 h.

100 Rubel (Silber- Nickel -, Bronzemünzen o. Papier) = 250 K.

C. ANKAUF von GOLDMÜNZEN.

6) Die Operations-Festungs-Gouvernements-und Kreiskassen werden ermächtigt, die im Lande befindlichen Goldmünzen anzukaufen. Die Eigentümer solcher Münzen, können für dieselben bei der Kassa des Kreiskommandos günstige Preise erlangen.

Durchlochte Münzen werden im allgemeinen mit einem 10% Abzuge von dem für die gangbaren Stücke festgesetzten Annahmewert übernommen, sofern der Gewichtsabgang das bei derartigen als Schmuck in Verwendung gewesenen Münzen gewöhnliche Mass nicht übersteigt.

154.

Sammlung historisch wertvoller Objekte für das Heeresmuseum.

№ 12902/17

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 28. Juni l. J. E. Präs. № 8299/16 anbefohlen, dass die im April d. J. für die Kriegsausstellung in Wien eingeleitete Sammlung historisch bedeutsamer Dokumente und Gegenstände, die mit dem gegenwärtigen Kriege im Zusammenhange stehen, weiter fortgesetzt werden soll.

Als Zentralsammelstelle wurde das Heeresmuseum in Wien bestimmt.

Aus der vorhandenen Sammlung wird das k. u. k. Kriegsministerium nach Beendigung des Krieges eine Beteilung der einzelnen Museen mit diesen insbesondere für die Nachwelt wertvollen und interessanten Objekten vornehmen.

Die Bevölkerung des Kreises wird eingeladen, sich an dieser Sammlung rege zu beteiligen und alle Gegenstände, die für die erwähnte Zwecke von Belang sein könnten, mit einer kurzen Erläuterung dem Kreiskommando einzusenden.

155.

Die Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein - und Asfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens.

(Erlass des M. G. G. vom 21. Juni 1916 E. № 38533/16)

№ 16123

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung M. V. № 37. 047/P vom 29. Mai 1916 der Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein - und Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Form prozentueller Abgaben vom Fakturennettobetrage der tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Waren zugestimmt. Demgemäss sind von den Bewerbern bei Aushändigung der Zertifikate zu entrichten:

1) 2% des Fakturennettobetrages der aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie zur Ausfuhr gelangenden Waren,

2) 1% (ein) des Fakturennettobetrages für Waren, die aus der Monarchie oder aus dem Auslande in die besetzten Gebiete eingeführt werden,

3) 1½% (eineinhalb) des Fakturennettobetrages zahlbar in Goldmünzen für Waren, die aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Länder ausserhalb der Monarchie oder der von österr. ung. Truppen besetzten Gebiete, ausgeführt werden.

Kann von der Bewilligung nachweisbar kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Ausfertigungsgebühr abzüglich eines Rücklasses von 10% des eingezahlten Betrages an Manipulationsspesen, rückerstattet.

Dem Armeeoberkommando und dem Militärgeneralgouvernement bleibt es vorbehalten, Befreiungen von den Abgaben oder Ermässigungen zu bewilligen. Die einfliessenden Gebühren bilden eine Einnahme der M. V. P.

Bis auf weiteres sind von der zweiprozentigen Ausfertigungsgebühr für Ausfuhrzertifikate befreit:

1) Eiersendungen an Stadtmagistrate, Konsumenten, Vereinigungen und sonstigen, gemeinnützigen Interessen dienende Organisationen (A. O. K. M. V. № 38.073/P vom 2. Juni 1916).

2) Alle unmittelbar militärischen Zwecken dienenden Sendungen.

Von der einprozentigen Ausfertigungsgebühr für Einfuhrzertifikate sind bereit:

1) Alle Sendungen für das Tabak-und Zuckermonopol des M. G. G.

2) Alle vom galiz. Landesausschuss einlangenden Salzsendungen.

3) Die aus der Monarchie für die Gaswerke in Lublin und Piotrków bestimmten Gaskohlensendungen.

156.

Auflassung der Pferderäudespitäler.

№ 11492/24.

Mit dem 15. Juni l. J. werden die Pferderäudespitäler in Zakrzew, Makowiska, Knieja und Kłomnice aufgelassen und gleichzeitig wird die im Amtsblatt vom 27. Februar 1916 unter 22 veröffentlichte Verordnung № 4955/5 ausser Kraft gesetzt.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Jeder Pferderäudefall ist künftighin im Sinne des Tierseuchengesetzes dem k. u. k. Kreiskommando zu melden, welches die Anordnung der entsprechenden veterinär-polizeilichen Massnahmen an Ort und Stelle verfügen wird.

Die Unterlassung dieser Anzeigepflicht seitens der Pferdebesitzer oder seitens der Gemeindevorsteher wird mit Geldstrafen bis zum Betrage von 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet werden.

157.

Gesuche um Lehrstellen.

№ 851/S.

Es mehren sich die Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstel-

len direkt beim k. u. k. Militär-General Gouvernement in Lublin einreichen. Dies ist unstatthaft.

Gesuche um Lehrstellen sind nur bei den Kreiskommandos einzureichen, da nur diese berechtigt sind, Lehrposten zu verleihen.

158.

Verlegung der Auskunftstelle Piotrków.

№ 16495.

(Gemäss Verordnung des M. G. G. vom 29. Juni 1916 E. № 42764)

Die k. u. k. Auskunftstelle in Piotrków wird am 10. Juli l. J. nach Radom verlegt. Der Parteiverkehr wird mit den 15. d. M. aufgenommen.

159.

Frachtbriefe.

№ 1122/Fin.

Die Verordnung im hiesigen Kreisblatte IV St. Punkt 4. vom 30. Jänner 1916, dass zur Überfuhr der Waren mittels Bahn die Ausfuhrbewilligung auf gelbem Papier oder auf den Frachtbriefen eine Genehmigungsklausel notwendig ist, betrifft nicht den Spiritus, welcher auf Grund der durch die Brennerei ausgestellten Überfuhrszeugnisse aus dem hiesigen Kreise ausgeführt werden kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.